

Kein Schutz für gemeinnützige Vereine und ehrenamtliche Tätigkeit bei Rechten anderer!

Der lsb h warnt seine Vereine regelmäßig vor Marken- und Urheberrechtsverletzungen. Zuletzt vor der Verwendung der Bezeichnung "Spinning". Aktuelles Opfer von Abmahnern ist ein Verein, der den Begriff ‚Ballermann‘ verwendet hat, wobei sich auch in diesem Fall die Rechte-Inhaber als das eigentliche Opfer sehen und bei dem betreffenden Verein Schadenersatz geltend machen.

Problematisch für Vereine ist die Tatsache, dass auch kleinere spontane Veranstaltungen, für die eine Abteilung oder auch nur Gruppe des Vereins wirbt, Schadenersatzforderungen auslösen können. Das Internet mit seinen Suchmaschinen macht es möglich und spürt Veranstaltungshinweise auf einer Vereins-Homepage auf, wenn dort ein geschützter Begriff verwendet wird.

Saftige finanzielle Forderungen, meist weit über 600 €, sind ein hoher Preis für Unachtsamkeit. Der entstehende Ärger wird dann noch garniert mit Äußerungen der Rechteinhaber die da lauten: ‚Im Übrigen gebietet es auch die Fairness gegenüber unseren ordentlichen Lizenznehmern, die die Nutzung der Marke lizenziert und dafür eine Lizenzgebühr gezahlt haben, diese Ansprüche bei Ihnen geltend zu machen!‘

Was kann ein Verein tun?

1. Grundsätzlich sollte vor Verwendung einer besonderen Bezeichnung ein Markencheck durchgeführt werden, dies geht kostenlos unter www.schutzrechte-online.de/quickCheck.do . Dort ist auch ein ausführliches Merkblatt zum Markenschutz zu finden. Weitere Hinweise sind über den Link www.dpma.de zu ersehen.

2. Flattert ein Abmahnschreiben ins Haus empfiehlt sich darauf sofort zu reagieren und einen Anwalt mit der Abwicklung zu beauftragen. Dieser kann feststellen, ob die Abmahnung überhaupt wirksam ist, welche Reaktion im Einzelfall geboten ist und wie die Risikoverteilung aussieht, wenn eine streitige Auseinandersetzung beabsichtigt ist.

Den lsb h-Vereinen bieten wir Beratung an, wenn Mitgliedsvereine bei einer Abmahnung unverzüglich über info@lsbh.de oder 069/6789264 mit uns in Kontakt treten.

Gema = Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Die Gema und damit die Urheberrechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger ist den meisten Vereinen von unseren regelmäßigen Veröffentlichungen her bekannt. Der überwiegende Teil der Musikenutzungen in den Vereinen ist über die Gema-Zusatzvereinbarung, für die der lsb h einen erheblichen Betrag als Vereinsförderung an die Gema aufwendet, abgegolten. Ein ausführliches Merkblatt informiert über die abgegoltenen und auch die anmeldepflichtigen Veranstaltungen. Der lsb h pflegt einvernehmliche Abstimmungen mit der Gema-Bezirksdirektion in Wiesbaden und vermittelt bei Unstimmigkeiten. Das Gema-Merkblatt kann über info@lsbh.de und der Angabe der Vereinsnummer jederzeit angefordert werden.

GEZ = Gebühreneinzugszentrale

Mit intensiver Fernsehwerbung macht die GEZ auf sich aufmerksam. Vereine müssen 5,52 € für Radio- und 17,03 € für Fernseh-Nutzung im Jahr zahlen. Radio und Fernseher zusammen kosten 17,03 €. Äußerst strittig ist die Gebührenerhebung der GEZ von 5,53 € für internetfähige und vereinseigene PC's. Einige Richter haben das nicht so gesehen und in ähnlich gelagerten Fällen gegen die GEZ entschieden.

Ihre lsb h – Vereinsförderung und –beratung